

Über Gebühr belastet – oder: Sollten Warmduscher öffentliche Verkehrsmittel besonders intensiv nutzen?

Von Iris Bösch

Wie viele Unternehmen berichten auch die öffentlichen Unternehmen in diesen Monaten, wie die Geschäfte im vergangenen Jahr verlaufen sind. Bemerkenswert ist, dass eine Reaktion der Bürger auf die Stellungnahmen der kommunaleigenen Stadtwerke in aller Regel ausbleibt. Während der Bundestag eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung der Managergehälter börsennotierter Unternehmen verabschiedet, weil diese von der Öffentlichkeit als zu hoch angesehen werden, stört es offenbar niemanden, dass dem Gemeinwohl verpflichtete kommunale Unternehmen den Bürger teilweise über Gebühr belasten.

Quersubventionen, lokale Monopole und ihre Folgen

Als Beispiel, das durchaus kein Einzelfall ist, seien die Zahlen der Kölner Stadtwerke GmbH genannt: Der Gesamtkonzern hat im vergangenen Jahr einen Jahresüberschuss in Höhe von 30 Millionen Euro erwirtschaftet. Allein die GEW, die die Versorgung aller Kölner Bürger mit Gas, Elektrizität und Wasser übernimmt, konnte für die Stadtwerke Köln GmbH im vergangenen Jahr einen Gewinn in Höhe von 141 Millionen Euro erwirtschaften. Die Abfallwirtschaftsbetriebe steuerten 1,8 Millionen Euro bei. Demgegenüber haben die Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die ebenfalls zum Stadtwerkekonzern gehören, einen Verlust von 105 Millionen Euro eingefahren. Der Verlustausgleich erfolgt über die Überschüsse aus den genannten Ver- und Entsorgungsleistungen.

Es subventionieren entsprechend die Haushalte und Unternehmen, die die Ver- und Entsorgungsleistungen nachfragen, die Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel. Nun mag man einwenden, dass sich „das irgendwie ausgleicht“. Fakt ist aber, dass obwohl nur jeder vierte Kölner die öffentlichen Verkehrsmittel nutzt, trotzdem jeder Kölner die Ver- und Entsorgungsleistungen nutzen muss. So beinhaltet – mit historischer Begründung – die Einstufung bestimmter Ver- und Entsorgungsleistungen als Daseinsvorsorgeaufgaben, dass versorgerabhängige Benutzungs- und Anschlusszwänge wirken. Das

bedeutet, dass die öffentlichen Unternehmen ihre Leistungen quasi als Monopolisten auf einem räumlich begrenzten Gebiet anbieten und wegen einer relativ preisunelastischen Nachfrage auch absetzen können. Der Bürger kann nicht ausweichen. Das wiederum bedeutet, dass Monopolpreise erhoben werden können. Die Gewinne, die der Stadtwerke Köln GmbH von der GEW zufließen, mögen diese Interpretation erlauben. Gegen diese Vermutung wird vermutlich eingewendet werden, dass die Kommunalabgabengesetze der Bundesländer und die entsprechenden Kommunalaufsichten, eine derartige Preissetzung vereiteln. Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass diese Kontrollinstanzen anders als die Wettbewerbsbehörde wenig schlagkräftig sind. Die Mitglieder der Kommunalaufsichten sind die Kommunalvertreter selbst.

Zu hohe Entgelte für die Ver- und Entsorgungsleistungen gehen also, überspitzt formuliert, zu Lasten der Fußgänger, Fahrradfahrer und Autofahrer, wenn die Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel mit den Überschüssen subventioniert werden. Und dies, obwohl die Entgeltkalkulation gemäß den Kommunalabgabengesetzen der Bundesländer dem Kostendeckungsprinzip folgen soll. Auch das Argument, dass die Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel im Vergleich zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht so leistungsfähig seien, trägt nicht. Über die Ausgestaltung des Steuersystems wird die Leistungsfähigkeit der Bürger bereits berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende Belastung zu Umverteilungszwecken über Gebühren und Entgelte kann nicht gerechtfertigt werden.

Regulierungsdämpfer für kommunale Gewinne

Betrachtet man die einzelnen Bereiche, mit denen Stadtwerkekonzerne Gewinne machen, so ergibt sich ein differenziertes Bild. Während der Strom- und Gasmarkt im Jahr 1998 in den Wettbewerb überführt wurde, wird bei der Trinkwasserversorgung nicht ernsthaft über eine Liberalisierung nachgedacht.

Dass die Preise für Strom zunächst sinken konnten, seit dem Jahr 2000 aber wieder gestiegen sind, hängt neben Steuererhöhungen damit zusammen, dass Verbändevereinbarungen im Sinne freiwilliger Selbstbeschränkungen der Anbieter hinsichtlich der Preispolitik gewählt wurden. Der europäische Vergleich der Entgelte hat aber gezeigt, dass diese „Regulierungs-

praxis“ zu relativ hohen Entgelten führt. Der Gesetzgeber hat nun mit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes reagiert, die am 1. August 2005 in Kraft tritt und der künftigen Bundesnetzagentur die Regulierung des Strommarktes überträgt. Da die Netznutzungsentgelte, die Gegenstand der Preisregulierung sein werden, etwa 35 % des Strompreises ausmachen, dürften sich mittelfristig Preissenkungsspielräume im Sinne der Endverbraucher eröffnen. Die Gewährleistung des Netzzugangs zu den in aller Regel kommunaleigenen Netzen für potentielle Anbieter ist ebenfalls Aufgabe der künftigen Bundesnetzagentur und dürfte dazu führen, dass die Anbieter um die Endverbraucher konkurrieren. Ein Preisunterbietungswettbewerb wäre die Folge.

Mit der Trinkwasserversorgung verhält es sich anders. Hier ist und bleibt nach aktuellem Stand der politischen Debatten auf europäischer und nationaler Ebene den Stadtwerken Tür und Tor geöffnet, quasi monopolistische Entgelte zu erheben. Den kommunaleigenen Unternehmen kommt hier zu Gute, dass das Geschäft mit dem Trinkwasser – im Gegensatz zu anderen Finanzquellen der Kommunen – krisensicher ist, weil jeder Verbraucher auf Jahrzehnte hin Einnahmen verspricht. Für den Bürger bedeutet dies aber, dass er weiterhin zu hohe Entgelte zahlt.

Der Wettbewerb als Hoffnung für Warmduscher

Es bleibt zu empfehlen, dass diejenigen, die gerne und ausgiebig warm duschen – also Energie und Wasser verbrauchen –, Auto und Fahrrad stehen lassen und öffentliche Verkehrsmittel nutzen, um auf Ihre Kosten zu kommen.

Sinnvoller wäre es allerdings, über die Einführung von Wettbewerb zu ökonomisch korrekten Entgelten für die Trinkwasserversorgungsleistung zu kommen. Dazu wäre es notwendig, die versorgerabhängigen Anschluss-

und Benutzungszwänge aufzuheben, das Prinzip der ortsnahen Wasserentnahme zu kippen, die gemeinsame Netznutzung und den Bau von Stickleitungen in angrenzende Versorgungsgebiete zu gestatten. Zudem sind die Kommunen zu verpflichten, den Netzbetrieb – als eigentlichem Monopolbereich – international auszuschreiben, so dass es nicht erneut zu einer den Wettbewerb schädigenden „Personalunion“ zwischen Netzeigentümer, Netzbetreiber und Netznutzer mit der Folge einer ineffizienten Leistungsbereitstellung kommen kann. Ferner müsste eine sektorspezifische Regulierungsinstitution Sorge dafür tragen, dass die Netznutzungsentgelte im branchenweiten Unternehmensvergleich eine akzeptable Höhe nicht überschreiten und dass der Zugang potentieller Trinkwasseranbieter zum Netz gewährleistet wird.

Beschreitet man diesen Weg der Liberalisierung, so ist aus verschiedenen Gründen mit einer effizienteren und kostengünstigeren Trinkwasserversorgung zu rechnen. Zum einen wird die Intensität des Wettbewerbs dazu führen, dass die Anbieter – unabhängig davon, ob es kommunaleigene oder private sind – kostengünstige Wasserquellen nutzen. Nicht die ortsnahе Quelle, sondern die wirtschaftlichste Quelle wird gewählt, um die Explorationskosten und den Aufbereitungsbedarf zu optimieren. Zum anderen werden die Anbieter versuchen, Größen- und Bündelungsvorteile zu nutzen etc. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Endverbraucher weiterhin mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser versorgt wird. Der Endverbraucher wird allerdings mit verursachergerechten Entgelten belastet und nicht zu einer Quersubventionierung anderer kommunaler Leistungsbereiche beitragen, von der er selbst möglicherweise nicht profitiert.

7642 Zeichen

Dieser Ordnungspolitische Kommentar reflektiert die Meinung des Autors, nicht notwendigerweise die des Instituts für Wirtschaftspolitik. Der Inhalt kann vollständig oder auszugsweise bei Erwähnung des Autors zu Publikationszwecken verwendet werden. Für weitere Informationen und Rückfragen zum Inhalt wenden Sie sich bitte direkt an den Autor.

Dipl.-Volksw. Iris Böschen ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Lehrstuhls von Prof. Dr. Johann Eekhoff an der Universität zu Köln. **Kontakt:** Tel. 0221-470 2377 oder email: boeschen@wiso.uni-koeln.de